

## Haushaltssatzung der Gemeinde Burbach für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NW S. 436), hat der Rat der Gemeinde Burbach mit Beschluss vom 11. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	39.379.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.225.770 €
im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.516.950 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.948.170 €
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	2.527.700 €
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	3.683.900 €
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b> auf	0 €
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	494.500 €

festgesetzt.

### § 2

**Kredite für Investitionen** werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	360.000 €
--	-----------

### § 4

Die <b>Verringerung der Ausgleichsrücklage</b> zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	8.846.470 €
--	-------------

### § 5

Der <b>Höchstbetrag der Kredite</b> , die zur <b>Liquiditätssicherung</b> in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	5.000.000 €
---	-------------

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 215 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 430 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | 430 v.H. |